

**Ordnung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften  
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Technischen Universität Dortmund  
vom 9. Januar 2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juli 2017 (AM Nr. 11/2017, S. 40 ff.) wird zum 1. Januar 2019 wie folgt geändert:

1. **§ 4 Absatz 2** wird um die **Sätze 5 bis 8** ergänzt:

„<sup>5</sup>Um Studierenden einen Anreiz zur frühen Prüfungsvorbereitung zu geben, können sie sich bis zu 20 % der maximal zu erreichenden Punktzahl einer Prüfungsleistung durch vorab freiwillig erbrachte Prüfungsleistungen anrechnen lassen, sofern auch ohne diese Anrechnung die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. <sup>6</sup>Studierende, die keinen Gebrauch von dieser Regelung machen, können weiterhin die volle Punktzahl in der Prüfungsleistung erreichen. <sup>7</sup>Weitere Informationen diesbezüglich werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. <sup>8</sup>Findet eine Wahlpflichtveranstaltung in englischer Sprache statt, so kann auch die Prüfungsleistung ausschließlich in englischer Sprache gefordert werden.“

2. **§ 5a** wird neu eingefügt:

„§ 5a Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges Wirtschaftswissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter

Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung des Studienbeirates den Zugang.  
<sup>2</sup>Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. <sup>1</sup>Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie in den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind. <sup>2</sup>Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Masterstudium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie in den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.“

3. **§ 12 Absatz 1 Satz 3** erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Festlegung des Studienprofils im Sinne der Absätze 2 bis 6 erfolgt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung.“

4. **§ 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1** erhält folgende Fassung:

„1. Empirische Industrieökonomik „

5. **§ 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6** wird gestrichen.

6. **§ 12 Absatz 4 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Innerhalb des Studienprofils „Business C: Digitalization & Entrepreneurship“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:

1. Entrepreneurship,
2. Innovationsmanagement,
3. Operations Research,
4. Produktion und Logistik,
5. Technologiemanagement,
6. Wirtschaftsinformatik.“

7. In **§ 12 Absatz 3 Satz 1** wird die **Nummer 3** gestrichen.

8. In **§ 12 Absatz 3 Satz 1** wird die bisherige **Nummer 4** zu **Nummer 3** und **Nummer 5** zu **Nummer 4**.

**Artikel II**

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung in den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie gilt auch für alle Studierenden, die zum Sommersemester 2019 in den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben werden.
- (3) Die Änderungen der Ziffern 1 bis 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (4) Die Änderungen der Ziffern 4 bis 6 treten mit Wirkung zum 15. Oktober 2019 in Kraft.
- (5) Die Änderungen der Ziffern 7 und 8 treten mit Wirkung zum 15. April 2022 in Kraft.
- (6) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen und Fehlversuche, die nach der am 12. Juli 2017 bekannt gemachten Prüfungsordnung (AM Nr. 11/2017, S. 40 ff.) erbracht worden sind, werden in der erbrachten Form anerkannt oder werden anstelle der nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen übernommen. <sup>2</sup>In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 19. Dezember 2018 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 11. November 2018.

Dortmund, den 9. Januar 2019

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather